

# Formpflicht sowie Gebühren und Verkehrssteuern bei Ehe- und Familienverträgen

Karl-Werner Fellner hat in EF-Z 2009/64 die Rechtsgebühren, Gerichtsgebühren und Grunderwerbsteuer dargestellt, die bei Eingehen und Auflösung von (ehelichen) Partnerschaften anfallen. Im Folgenden werden die zwischen Ehegatten während aufrechter Ehe sowie zwischen Eltern und deren Nachkommen häufig abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit der daraus resultierenden Gebührenpflicht und/oder Grunderwerbsteuer- oder Gesellschaftsteuerpflicht verknüpft. Die in der folgenden Checkliste nicht aufgeführten Ehepakete „Widerlage, Morgengabe“ und „Witwengehalt“ gehören zwar dem österr Rechtsbestand noch an, haben jedoch in der Praxis keine Bedeutung mehr und werden durch das FamRÄG mit 1. 1. 2010 auch beseitigt.

EF-Z 2009/132

## A. Ehe- und Familienverträge

### 1. Ehepakete (§§ 1217 ff ABGB)<sup>1)</sup>

Notariatsaktspflicht<sup>2)</sup> gem § 1 NotAktGs.

#### a) Heiratsgut

Gebühr gem § 33 TP 11 GebG in Höhe von 1% des Wertes.

Keine Schenkungsteuer seit 1. 8. 2008.<sup>3)</sup>

Anzeigepflichtung gem § 121 a BAO, wenn der gemeine Wert der Zuwendung € 50.000,- innerhalb eines Jahres übersteigt.

#### b) Gütergemeinschaft<sup>4)</sup>

Gebühr gem § 33 TP 11 GebG in Höhe von 1% des Wertes des bei Lebzeiten der Gütergemeinschaft unterzogenen Vermögens.

Grunderwerbsteuer in Höhe von 2% bei Vorhandensein von unbeweglichem Vermögen (Grundstücken) iSd § 2 GrEStG.

Gesellschaftsteuer in Höhe von 1% bei Vorhandensein von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften.

Keine Schenkungsteuer seit 1. 8. 2008.

Anzeigepflichtung gem § 121 a BAO, wenn der gemeine Wert des gütergemeinschaftlichen Vermögens € 50.000,- übersteigt.

### 2. Erbverträge (§ 1249 ABGB)<sup>5)</sup>

Notariatsaktspflicht gem § 1 NotAktGs.

Seit 1. 1. 2002 nicht mehr gebührenpflichtig.

## B. Sonstige Verträge zwischen Ehegatten/Eltern und Nachkommen

### 1. Kauf- und Tauschverträge

Notariatsaktspflicht gem § 1 NotAktGs.

Grunderwerbsteuer in Höhe von 2% bei unbeweglichem Vermögen.

Bei Tauschverträgen mit Wertunterschieden von mehr als € 50.000,- bei den Tauschleistungen Anzeigepflichtung gem § 121 a BAO.

### 2. Renten- und Darlehensverträge

Notariatsaktspflicht gem § 1 NotAktGs.

Gebühr gem § 33 TP 8 GebG in Höhe von 0,8% des Werts der geliehenen Sache.

Bei (Leib-)Rentenverträgen über unbewegliches Vermögen Grunderwerbsteuer in Höhe von 2% des Werts der kapitalisierten Gegenleistung.

Bei Unentgeltlichkeit Anzeigepflichtung gem § 121 a BAO, wenn der gemeine Wert der Zuwendung € 50.000,- innerhalb eines Jahres übersteigt.

### 3. Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe

Notariatsaktspflicht gem § 1 NotAktGs.

Keine Schenkungsteuer seit 1. 8. 2008.

1) Von den klassischen Ehepaketen des § 1217 ABGB kommen in der Praxis wohl überhaupt nur mehr das Heiratsgut und die ehel Gütergemeinschaft in notariell beurkundeter Form vor. Schon die Bestellung des Heiratsguts erfolgt in praxi meist ohne notarielle Beurkundung. Das Heiratsgut wird idR in natura gewährt, Beurkundungen unterbleiben. Gründe dafür sind natürlich Gebührenpflicht und auch die mittlerweile (seit 1. 8. 2008) nicht mehr geltende Schenkungsteuerpflicht (Verwirklichung des Schenkungsvorganges nach dem 1. 8. 2008). Zu Dokumentationszwecken (Beweiszwcken) wäre die Beurkundung der Bestellung des Heiratsguts sicherlich empfehlenswert (Stichwort: Anrechnung auf den Pflichtteil). Eine (hinderliche) Gebührenpflicht gibt es noch, die Schenkungsteuer nicht mehr. Die Anzeigepflichtung gem § 121 a BAO (Schenkungsdelikt) darf nicht vernachlässigt werden.

2) Das NotAktGs unterwirft bestimmte Verträge zwischen Ehegatten der Notariatsaktspflicht. Zweck der Bestimmung sind mE die Beweissicherung einerseits und die genaue Belehrung der Ehegatten darüber, dass sie mit diesen Verträgen etwas rechtlich regeln, was in der Ehe nicht alltäglich vorkommt, andererseits. Also ein bewusstes Herausheben dieser besonderen Verträge (samt notarieller Rechtsbelehrung) aus den alltäglichen, vielfältigen ehel Rechtsbeziehungen, die mE mit denen einer (Erwerbs-)GesbR vergleichbar sind.

3) § 3 Abs 5 ErbStG verneint die Schenkungsteuerpflicht nur für Heiratsgut und Ausstattungen, die tatsächlich anlassbezogen gewährt werden. Der Zweck der Zuwendung muss außerdem innerhalb von zwei Jahren erfüllt werden. Über das gesetzliche Maß hinausgehende Zuwendungen waren immer schon steuerpflichtig. Nun ist obsolet, egal ob der gesetzliche Befreiungstatbestand erfüllt wird oder nicht.

4) Allgemeine Gütergemeinschaften gehören der Vergangenheit an (Stichwort: unbeschränkte Solidarhaftung der Ehegatten). Besondere Gütergemeinschaften werden im ländlichen Raum anlässlich bäuerlicher Übergaben noch errichtet, wenngleich zunehmend weniger. Im städtischen Bereich spielt die Gütergemeinschaft keine Rolle mehr.

5) Das in FN 2 Gesagte trifft im Wesentlichen auch auf Erbverträge zu. Im ländlichen Raum gibt es sie noch, in den Ballungsgebieten werden sie nicht nachgefragt oder angenommen. Geschätzt wird die möglichst rasche und unkomplizierte Auflösbarkeit von Ehen, zusätzliche Bindungen mittels Ehe- und Erbverträgen möchte man zunehmend nicht mehr eingehen. Die dem ABGB noch innewohnende „ewige Bindung“ durch die Ehe ist in der heutigen Gesellschaft zugunsten größerer Flexibilität der Partner aufgegeben worden (Stichwort: „Patchwork-Familien“).

- ☑ Anzeigeverpflichtung gem § 121 a BAO, wenn der gemeine Wert der Zuwendung € 50.000,- innerhalb eines Jahres übersteigt.
- 4. Schenkungs- und Übergabsverträge<sup>6), 7)</sup>**
- ☑ Notariatsaktspflicht gem § 1 NotaktsG (ohne wirkliche Übergabe).
  - ☑ Grunderwerbsteuer in Höhe von 2% bei unbeweglichem Vermögen.
  - ☑ Bemessungsgrundlage: Entweder kapitalisierter Wert der Gegenleistungen, oder – falls der Wert der Gegenleistungen unter dem dreifachen Einheitswert liegen – der dreifache Einheitswert.
  - ☑ Keine Schenkungsteuer seit 1. 8. 2008.
  - ☑ Bei Schenkung von unbeweglichem Vermögen (grunderwerbsteuerpflichtig) keine Anzeigeverpflichtung gem § 121 a BAO.
- C. Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge<sup>8)</sup>**

#### 1. Erb- und/oder Pflichtteilsverzichtsvertrag (§ 551 ABGB)

- ☑ Notariatsaktspflicht gem § 551 ABGB.
- ☑ Keine Gebührenpflicht.
- ☑ Im Falle von Zuwendungen (Schenkungen) als Gegenleistung für Erb- oder Pflichtteilsverzicht Anzeigeverpflichtung gem § 121 a BAO, wenn der gemeine Wert der Zuwendung € 50.000,- innerhalb eines Jahres übersteigt.

#### 2. Qualifizierter Erbverzicht (Erbrechtsschenkung oder Erbkauf)

- ☑ Notariatsaktspflicht gem § 551 ABGB bei Ausführung bzw Vereinbarung unter Lebenden vor dem Tod des Erblassers.
- ☑ Im Falle von Zuwendungen (Schenkungen) als Gegenleistung für qualifizierten Erbverzicht (zugunsten eines Dritten) Anzeigeverpflichtung gem § 121 a BAO, wenn der gemeine Wert der Zuwendung € 50.000,- innerhalb eines Jahres übersteigt.

- ☑ Bei unentgeltlichem Erbverzicht (Erbrechtsschenkung) mE Anzeigeverpflichtung gem § 121 a BAO, wenn der gemeine Wert der zu erwartenden Erbportion € 50.000,- übersteigt.
- ☑ Protokoll des Gerichtskommissärs oder gerichtliches Protokoll des Verlassenschaftsgerichts bei Ausführung bzw Vereinbarung im Verlassenschaftsverfahren nach dem Tod des Erblassers.
- ☑ Im Verlassenschaftsverfahren keine Anzeigeverpflichtung gem § 121 a BAO, weil die gesamte Verlassenschaftsakte vom Verlassenschaftsgericht dem Finanzamt übermittelt wird.
- ☑ Jedoch mE im Verlassenschaftsverfahren Verpflichtung zur Angabe des gemeinen Wertes:
  - einerseits des Erbschaftsanteils (der Erbportion), auf den/ die qualifiziert zugunsten eines Dritten verzichtet wird, sowie
  - der allfälligen Gegenleistung, die für den qualifizierten Erbverzicht hingegeben wird, im Protokoll des Gerichtskommissärs (in der Eidesstättigen Vermögenserklärung oder im Verlassenschaftsinventar).

*Gernot Fellner<sup>9)</sup>*

6) Klassischerweise wird auch Liegenschaftsvermögen, manchmal sind es natürlich auch Unternehmen, mittels Schenkungs- oder Übergabsvertrags (einmal ganz ohne Gegenleistung, einmal zu zwischen Eltern und Kindern üblichen Bedingungen) als Generationenvertrag an die Nachkommen weitergegeben.

7) Nachdem die Unternehmensweitergabe einen eigenständigen, sehr umfangreichen und sehr komplexen Themenbereich darstellt, soll dieser Themenbereich hier ausgeklammert bleiben.

8) Auf den Pflichtteil kann man gänzlich oder nur partiell (hinsichtlich eines Teilvermögens des Erblassers) verzichten. Auf den Erbteil (das Erbrecht) kann man auch unter Lebenden mittels Vertrags gegenüber dem Erblasser verzichten. Beides sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich. Letztlich kann man auch noch zugunsten einer bestimmten anderen Person verzichten (sog qualifizierter Erbverzicht), was – wenn überhaupt – meist erst nach dem Tod des Erblassers im Verlassenschaftsverfahren geschieht. Bis 1. 8. 2008 noch mit Schenkungsteuer belegt, bietet diese Variante den Notaren als Gerichtskommissären nun einen erweiterten Beratungsspielraum, weil die hinderliche Schenkungsteuer weggefallen ist. Die Anzeigeverpflichtungen des § 121 a BAO, der aufgrund der hiezu ergangenen Erlässe des BMF mE sehr weit auszulegen ist, müssen unbedingt beachtet werden.

9) Der Autor ist Notar mit abgelegter Rechtsanwaltsprüfung in Linz und Fachautor zum Liegenschafts- und Unternehmensrecht.  
Kontakt: gernot.fellner@notar-fellner.at